

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1966

Geschäftszahl

1163/65

Rechtssatz

Die Übertretung nach § 5 Abs 2 StVO begeht auch derjenige, der den Alkotest zunächst verweigert, sich ihm aber später an einem anderen Ort unterzieht.